

## **HINWEISE**

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

vom 4. Februar 2020

### **Dritte Reformstufe BTHG: Neuregelung § 134 SGB IX und § 142 SGB IX**

#### **I. Keine Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen bei jungen Volljährigen bei Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**

##### **1. Grundsatz: Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt**

Mit Eintritt der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)<sup>1</sup> zum 1.1.2020 werden grundsätzlich die Fachleistungen der Eingliederungshilfe, die jetzt im SGB IX Teil 2 geregelt ist, von den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII getrennt. Indem die bisher ua für die für Bedarfsermittlung und Hilfestellung maßgebliche Abgrenzung zwischen stationärer und ambulanter Betreuung entfällt, wird die Gleichstellung aller Menschen mit Behinderungen bewirkt, unabhängig davon, wo diese wohnen. Damit haben Leistungsberechtigte nach SGB IX Teil 2 bei Bedarf – ob ambulant oder (teil-)stationär betreut – neben dem Leistungsanspruch einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. SGB II.

##### **2. Ausnahmen für junge Menschen nach § 134 SGB IX**

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG).

### **a) Umfassende Leistung für stationär versorgte Minderjährige und Volljährige in schulischen Ausbildungsstätten**

Insbesondere für stationär untergebrachte Minderjährige sowie bestimmte volljährige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Schulbildung bzw. zur schulischen Berufsausbildung in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht erhalten, gilt die Trennung allerdings nicht; der notwendige Lebensunterhalt soll wie bisher gem. § 134 SGB IX von der Einrichtung zusammen mit den Teilhabeleistungen sichergestellt werden. Gemeint sind Leistungsberechtigte nach SGB IX Teil 2, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, aber auch solche Leistungsberechtigte nach Teil 2 SGB IX Teil 2, die bspw. in Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden. Die Gewährung des bei stationärer Betreuung notwendigen Unterhalts richtet sich zwar (dem Grunde nach) nach der ebenfalls angepassten Sonderregelung in SGB XII „Komplexleistung“ (vgl. § 27c SGB XII nF). Für Träger der Einrichtung verbleibt es insoweit bei der auch früher geltenden pauschalierten „Gesamtvergütung“, dh unter Einbeziehung von Unterkunft und Verpflegung uÄ.

### **b) Ausweitung auf junge Volljährige bei Betreuung über Tag und Nacht**

Noch vor Inkrafttreten der dritten Reformstufe wurde jedoch eine Ausweitung des betroffenen Personenkreises für erforderlich gehalten. Die bislang nur Minderjährige und junge Volljährige in schulischer Ausbildung geltenden Ausnahmen sind – mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz<sup>2</sup> zum 1.1.2020 (BGBl. 2019 I, 2135) – um den Fall junger Volljähriger erweitert, die bereits Leistungen über Tag und Nacht in einer Einrichtung erhalten haben, die konzeptionell auf Minderjährige ausgerichtet ist, sofern eine Fortsetzung bei diesem Leistungserbringer idR längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aus Kontinuitätsgründen notwendig ist (§ 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX). Zur Begründung wird insbesondere der Wechsel in das Hilfesystem des SGB IX bei Volljährigen angeführt, die bis zum 18. Lebensjahr (stationär) Leistungen nach SGB VIII erhalten, aber keinen Anspruch nach § 41 SGB VIII haben (BT-Drs. 19/14868). Hintergrund ist zudem die oftmals „gemischte“ Unterbringung, also bspw. auch von Leistungsberechtigten nach SGB IX/SGB XII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **c) Konsequenzen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe**

Für die Praxis bedeutet die Neuregelung für Leistungserbringer und die nach § 94 SGB IX landesrechtlich bestimmten Träger der Eingliederungshilfe (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) eine Vereinfachung der Abrechnung und evtl. bessere Koordinierung beim Übergang zwischen den Hilfesystemen SGB IX und SGB VIII. Der Fall eines bzw. einer sich vorübergehend (noch) in einer SGB VIII-Einrichtung befindlichen Volljährigen darf im Fall der Leistungserbringung nach dem SGB IX wie der Fall eines bzw. einer Minderjährigen abgerechnet werden. Auf diese Weise müssen Einrichtungen und

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz).

Träger der Eingliederungshilfe keine parallelen Abrechnungsstrukturen für Minderjährige und Volljährige führen.

Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbringen in aller Regel Leistungen nach dem SGB VIII, die Neuregelungen haben daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf ihr Verhältnis zu Leistungserbringern und/oder -berechtigten.

## **II. Anpassung der Einkommensberücksichtigung bei der Bemessung von Kostenbeiträgen nach § 142 SGB IX**

Neben den leistungserbringerrechtlichen Vorschriften sind die Regelungen zur Einkommensheranziehung nach dem SGB IX und SGB XII korrigiert worden. Ziel war eine finanzielle Entlastung Leistungsberechtigter und ihrer Angehörigen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe.

Mit dem og Angehörigenentlastungsgesetz sollen Belastungen für Bezieher und Bezieherinnen von Eingliederungshilfe nach SGB IX ebenso wie nach SGB XII sowie deren Unterhaltsverpflichtete stark verringert werden. Nach § 142 SGB IX sind angelehnt an die frühere (bis 31.12.2019 gültige) Regelung gem. § 92 SGB XII Kostenbeiträge für stationär untergebrachte Minderjährige und die in § 134 SGB IX aufgeführten Volljährigen erheblich reduziert worden bzw. nur noch in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen möglich.

Eine Anpassung der Kostenheranziehungsregeln nach §§ 91 ff. SGB VIII ist jedoch unterblieben. Auch ist mangels Verweisungsnorm aus dem SGB VIII auf § 142 SGB IX keine Anwendung der Vorschrift möglich, da das Vertragsrecht und damit auch § 142 SGB IX ebenso wie die Gesamtplanung von der Verweisung in § 35a SGB VIII ausgenommen ist. Diese Diskrepanz bei der Kostenbeteiligung kann eine Privilegierung der Leistungsberechtigten nach SGB IX Teil 2 gegenüber Leistungsberechtigten bedeuten, die dem SGB VIII zugeordnet werden (zur Diskussion um die SGB VIII-Reform und Vorschlägen zur „inkluisieren“ Hilfe s. *DIJuF-Stellungnahme* vom 9.12.2019, abrufbar unter [www.dijuf.de/files/downloads/2019/DIJuF-Hinweise\\_SGB%20VIII\\_Reform\\_v.\\_9.12.2019.pdf](http://www.dijuf.de/files/downloads/2019/DIJuF-Hinweise_SGB%20VIII_Reform_v._9.12.2019.pdf)).

Insofern hat die Neuregelung in § 142 SGB IX zunächst keine Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung bei Leistungen nach dem SGB VIII. Eine Ausnahme kann sich aber ergeben, wenn bei „Zuständigkeitsaufdrängung“ gem. § 14 SGB IX eine originäre Leistung nach §§ 99 ff. SGB IX gewährt werden muss. In diesem Kontext war schon bisher umstritten, ob der Träger der Jugendhilfe auch dann einen Kostenbeitrag verlangen darf, wenn er gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe eigentlich „nur“ nachrangig zur Leistung verpflichtet ist (vgl. VG Stuttgart JAmt 2014, 271). Unabhängig von der fortgesetzten offenen SGB VIII-Reformdiskussion („Große Lösung“) erscheint aus Sicht des Instituts jedenfalls aufgrund der oftmals „zufälligen“ Systemzuordnung von jungen Menschen mit Behinderung eine Angleichung der Kostenheranziehung überlegenswert.